

tionellen Teile die Behauptung, daß »in zahlreichen Londoner Buchhandlungen deutsche Bücher um 10 bis 20 Prozent billiger verkauft werden, als in Deutschland«. Die »Association of Foreign Booksellers of Great Britain and Ireland«, der sämtliche angesehenen Sortimentere Englands angehören, die den Import deutscher Bücher als Spezialität betreiben, sieht sich veranlaßt, gegen diese Behauptung, die den Verhältnissen absolut nicht entspricht und die dem Ansehen ihrer Mitglieder nur Schaden zufügen kann, energisch Protest einzulegen. Das Hauptaugenmerk unseres Vereins ist vom Tage seiner Begründung an stets darauf gerichtet gewesen, daß deutsche Bücher an das Publikum in England nicht unter dem vollen Preise von 1 Schilling pro Ord.-Mark verkauft werden. Alle Mitglieder haben durch Unterschrift bindende Erklärungen abgegeben, diese Verkaufspreise einzuhalten, und Zuwiderhandlungen gehören zu den größten Seltenheiten.

Wohl aber werden die löblichen Bestrebungen des Vereins durch Unterbietungen nach England seitens deutscher Export-Buchhandlungen enorm erschwert und seinen Mitgliedern hierdurch erheblicher Schaden zugefügt.

Die Bemühungen unseres Vereins, durch den Börsenverein hierin Abhilfe zu schaffen und die Ordinärpreise, wie in Deutschland, aufrecht zu erhalten, sind leider bis jetzt ohne Erfolg geblieben. Daß ein Londoner Buchhändler auf deutsche wissenschaftliche Bücher (und um die handelt es sich hauptsächlich in England), auf die er durchschnittlich 25 bis 30 Prozent Rabatt erhält, während seine Geschäftsspesen wenigstens 15 Prozent betragen, nicht 20 Prozent an das Publikum geben kann, liegt doch klar auf der Hand! Ausgenommen sind hiervon natürlich einige Grammatiken und Wörterbücher, die auflagenweise von Deutschland importiert werden und nach Übereinkunft mit den betreffenden Verlegern als englische Bücher betrachtet und behandelt werden.

London WC., 7. Dezember 1912.

30—34, New Oxford Street.

Im Auftrage des Vorstandes der

»Association of Foreign Booksellers of Great Britain and Ireland«.
W. v. Knoblauch,
Schriftführer.

Der Äußerung des Herrn A. Lehmann, San José de Costa Rica, in Nr. 278 des Börzenblatts kann ich nur zustimmen.

Die deutschen Buchhändler im Auslande, die auf vorgeschobenen Posten unter oft schwierigen Verhältnissen ihre ganze Kraft für die Verbreitung deutscher Literatur einsetzen, sind in der Mehrzahl Mitglieder des Börsenvereins. Sie verlangen als solche das gleiche Recht, wie die inländischen Mitglieder, also Schutz gegen Schleuderei, Einhaltung der für die Börsenvereinsmitglieder verbindlichen Verkaufsbestimmungen — auch bei Verkäufen ins Ausland. Dem Börsenverein würde es sicher gelingen, seinen Mitgliedern eine derartige Verpflichtung aufzuerlegen und ihre strenge Durchführung zu überwachen.

Das Verbot der internationalen Schleuderei ist die dringendste Forderung, die wir deutschen Buchhändler im Auslande an den Börsenverein zu richten haben, denn sie berührt unsere vitalsten Interessen.

Das Festsetzen einer internationalen Verkaufsordnung, der Schutz der im Auslande geltenden, durch die größeren Spesen bedingten höheren Preise, das sind Fragen, die den ausländischen Buchhändlervereinen überlassen werden müssen und von diesen Vereinen sehr wohl gelöst werden können.

Riga, 5. Dezember 1912.

A. K y m m e l.

Kaum sind die ersten Schritte zur Schaffung einer internationalen Verkaufsordnung getan, und schon sind wir mittendrin in den Differenzen und Protesten. Herr Paulus Müller-Amsterdam wird uns jetzt wohl glauben müssen, nachdem sich nunmehr auch Vertreter von England, Rußland und Mittelamerika zum Worte gemeldet haben, daß eine internationale Verkaufsordnung, wie dies ja auch natürlich ist, nicht ihre Grenze an einer vertraglichen Abmachung mit den Niederlanden finden könnte, sondern dem einen Lande recht sein müßte, was dem andern billig ist. Right or wrong, my country, das wird uns, wie aus dem Protest der Association of Foreign Booksellers,

noch oft entgegenklingen, wenn die Diskussion über internationale Bücherpreise fortgesetzt wird. Und allem Anschein nach wird viel aneinander vorbeigeredet werden, nicht nur weil jeder seine eigene Sprache spricht, sondern oft auch etwas ganz anderes meint. So ist an keiner Stelle unserer Ausführungen von einer Schleuderei der Mitglieder der Association of Foreign Booksellers gesprochen worden und ebensowenig davon, daß auf deutsche wissenschaftliche Werke 10—20% Rabatt in London gegeben werden. Es ist vielmehr lediglich gesagt worden, daß in Deutschland erschienene Bücher um diesen Rabatt billiger in London als in ihrem Ursprungsland geliefert werden. Wenn man eine Bestätigung dafür haben will, so findet sie sich in dem Schreiben der Association of Foreign B. selbst, nur daß der Kreis der Werke, die mit diesem Rabatt geliefert werden, sich nicht auf Grammatiken und Wörterbücher beschränkt, sondern auch Reiseführer und andere hochrabattierte Werke einschließt. Wie wäre es auch sonst verständlich, daß ein großer Teil in Deutschland weilender Engländer seinen Bedarf an deutschen Büchern nicht im Inlande deckt, sondern via London bestellt! Und die Colonial Editions, die Ausgaben für England, Amerika, Rußland etc. — und seien die Bezugsposten noch so klein — würden wie Pilze aus der Erde schießen, sobald erst eine internationale Verkaufsordnung in die Wege geleitet wäre. Dann würde auch im Buchhandel das eintreten, was heute in großem Maßstabe schon bei der Industrie der Fall ist, daß nämlich das Ausland als Abzugskanal für die im Inlande nicht unterzubringende Produktion angesehen und als Mittel dazu die Preisunterbietung in Form dieser Export-Ausgaben dienen würde. Will man die Rechtmäßigkeit dieser Ausgaben bestreiten, so würde das einen so tiefen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Verlegers bedeuten, daß keine Gesetzgebung sich auf Seite des klagenden Vereins stellen würde. Aber auch wo eine solche Umgehung oder eine Bezugnahme auf das Antiquariat nicht stattfänden, würde eine offenkundige Preisunterbietung bei dem Bestehen einer internationalen Verkaufsordnung in 50 von 100 Fällen ungesühnt bleiben, weil hinter dieser Verkaufsordnung nicht mehr die Verleger der einzelnen Länder stehen, die heute einzig und allein einen wirksamen Schutz innerhalb der Landesgrenzen gewährleisten, sondern Organisationen, auf deren Gestaltung und Anschauungen der einzelne kaum noch einen Einfluß hat. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Einsendung des Herrn Kymmel in Riga. Zunächst muß bestritten werden, daß die Auslandsmitglieder nicht die gleichen Rechte besitzen wie die inländischen. Diese Rechte sind in § 4a der Satzungen festgelegt und allen Mitgliedern gemeinsam. Dasselbe ist mit den Pflichten der Mitglieder der Fall, wie sie in § 3 der Satzungen aufgeführt sind. Darunter fällt auch die Bestimmung, daß bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutschlands, Österreichs und der Schweiz die Ladenpreise einzuhalten sind. Eine weitergehende Pflicht der Mitglieder in dieser Beziehung besteht nicht und damit auch kein Recht auf einen über den Geltungsbereich der Satzungen hinausgehenden Schutz durch den Vorstand. Wenn weitere ausländische Gebiete als die uns sprachverwandten Länder Österreich und Schweiz in den Schutz des Ladenpreises bisher nicht einbezogen wurden, so erklärt sich das, wie wir bereits früher ausführten, aus der Unmöglichkeit, einem solchen Schutz eine praktische Folge geben zu können. Ein Verbot der internationalen Schleuderei wäre ein Schlag ins Wasser und niemandem, am wenigsten aber unseren ausländischen Mitgliedern, von irgendwelchem Nutzen. Dabei kann die Frage, ob unsere inländischen Exporteure dem ausländischen Buchhandel durch die Hunderttausende von Katalogen, die sie jährlich verbreiten, nicht vielleicht mehr nützen als schaden, zunächst ganz aus dem Spiele bleiben, da erst einmal abgewartet werden muß, wie eine internationale Verkaufsordnung eigentlich beschaffen ist, die der Verschiedenheit in den Rechts- und Kreditverhältnissen, den postalischen Einrichtungen und den bedeutenden Schwankungen der Kurse der einzelnen Länder etc. Rechnung zu tragen bestimmt ist. Nach Herrn Kymmel ist die Festsetzung einer internationalen Verkaufsordnung ausschließlich Sache der ausländischen Buchhändlervereinigungen, während der Börsenverein gehalten sein soll, diese ohne seine Mitwirkung zustande kommende Ordnung zu schützen. Man wird es ihm daher nicht verdenken können, wenn er diesen Bestrebungen so lange skeptisch gegenübersteht, bis ein Weg gezeigt wird, auf dem sich der von ihm geforderte Schutz auch praktisch verwirklichen läßt. Red.